## Landkreis Teltow-Fläming Die Landrätin



VORLAGE Nr. 6-4291/20-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss 28.10.2020

<u>Betr.:</u>

Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH (GFB)

## **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Landrätin, den mit der GFB-Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburgischer Kinder und Jugendlicher mbH, Dortustraße 36 in 14467 Potsdam zum Zweck der Beteiligung an der Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe nach § 42 SGB VIII geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu kündigen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 363420.533173

Bezeichnung: Aufwendungen für die Inobhutnahme Krisennotdienst

Ansatz: 575.200 €

Produkt: 363420.533176

Bezeichnung: Rufbereitschaftsdienst

Ansatz: 6.620 €

Produkt: 363420.501200

Bezeichnung: Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte

Ansatz: 120.598,64 €

Produkt: 363420.502200

Bezeichnung: Aufwendungen für Versorgungskassenbeiträge Tarifliche Beschäftigte

Ansatz: 4.263,09 €

Produkt: 363420.503200

Bezeichnung: Aufwendungen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte

Ansatz: 23.812,36 €

Luckenwalde, den

Wehlan

Vorlage:6-4291/20-II Seite 1 / 2

## Sachverhalt:

Der Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg hat am 11.05.2009 Empfehlungen zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII beschlossen. Die Empfehlungen wurden neben anderen Landkreisen auch in unserem Landkreis als Handlungsgrundlage für die Organisation und Durchführung der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII genutzt. Es wurde mit der GFB ein Vertrag geschlossen, mit dem die Übernahme der Aufgabe der Inobhutnahme für das Jugendamt geregelt wurde.

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigte die Landrätin am 08.07.2015 mit o. g. Träger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ist für das Land Brandenburg überörtlicher Träger der Jugendhilfe und ihm obliegt gem. § 9 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

In dieser Rolle hat das MBJS ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten erhalten, das die Frage behandelt, ob und ggf. inwieweit die Übertragung der Rufbereitschaft bis zur Ausführung von Inobhutnahmen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe an einen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe statthaft ist.

Im Ergebnis wurden mit Schreiben vom 11. Juni 2020 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert, dass das MBJS zum Schluss kommt, dass eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben bei der Inobhutnahme nicht möglich ist und die o. g. Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses durch das MBJS nicht mehr mitgetragen werden können.

Daraus folgend wurden die Jugendämter gebeten, ihre eigenen Verfahrensregelungen zur Inobhutnahme auf eine rechtmäßige Verfahrensdurchführung zu überprüfen und - soweit notwendig - rechtskonformes Handeln zeitnah umzusetzen.

Nach Vorgenanntem ist der bisher gültige öffentlich-rechtliche Vertrag mit der GFB Potsdam nun nicht mehr als rechtskonform einzuschätzen und muss daher gekündigt werden. Das Jugendamt wird ab Januar 2021 stattdessen selbst eine Rufbereitschaft sicherstellen.

Vorlage: 6-4291/20-II Seite 2 / 2